

nehmen. Dieselbe ergab sehr wesentliche Verbesserungen gegen den äusserst fehlerhaften Abdruck Ughellis und zeigte wiederum, wie bedenklich es ist, auf solcher Grundlage die Echtheit oder Unechtheit eines Stückes beurtheilen zu wollen. Hier will ich nur bemerken, dass in der Datumzeile vor dem räthselhaften XXIII, das ich früher für *corruptum* aus anno hielt, die Copie ein durchstrichenenes I hat, dass wir also darin die Angabe der luna des Ausstellungstages zu erkennen haben und dass dieser — 4. April 1027 — in der That der 24. Tag eines Mondmonates war. Die Daten lauten nun: 'Datum II. non. Aprilis, a. ab incarn. domini MXXVII, ind. X, luna XXIII, domni Chuonradi regn. III secundi anno imperatoris aug. I, feliciter amen, Roma actum', und es bedarf nur der leichten Aenderung, die Worte *secundi anno* vor *regn. III* zu setzen, um alles in Ordnung zu bringen.

XXVI. Rom.

1. In der Bibliotheca Vaticana (den Permess verdanke ich der gütigen Vermittelung des Herrn Director Henzen) wurden bei sehr knapp zugemessener Zeit folgende Handschriften untersucht.

a) Reg. Succ. 979, saec. XII, enthaltend die Decretalen Burchards und die Concilsakten von Seligenstadt, worüber Näheres an anderem Orte. Hier will ich nur bemerken, dass auf dem ersten Blatt der Handschrift sich eine, soviel ich weiss, bisher nicht gedruckte Notiz über die Quedlinburger Ostersynode findet, die Odo sancte Ostiensis ecclesie episcopus 'in Saxonia in ipsa paschali ebdomada apud Quintilinburch' gehalten hat. Für diese Notiz ist offenbar ebenso wie bei Bernold 1085 der Wortlaut der Concilsakten benutzt; vgl. z. B. Bernold 1085: *contra Heinricianos qui fideles S. Petri constringere voluerunt*, Cod. Vat.: *contra fautores Heinrici qui fideles S. Petri constringere volunt*. Das ganze Stück verdient vollständig abgeschrieben zu werden.

b) Vat. 4939, *Chronicon S. Sophiae Beneventanae*, vorn 'emptum ex libris cardinalis Sirleti', f. 126: *Incipiunt capitula quartae partis*. Darauf die Urkk., vor jeder KU. ein hübsches Miniaturbild: der Kaiser — Otto II. z. B. auf einem Zweigespann — reicht dem Abt die Urkunde dar. Die Bilder beweisen aufs neue, welchen Werth man grade auf die Handlung der Uebergabe der Urkk. legte, vgl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 110. Die Urkk. selbst sind im Druck Ughellis, der die langobardische Schrift nicht lesen konnte, meist entsetzlich entstellt; ich habe die Konrads II. ganz copirt, von den andern nur das Eschatokoll.

f. 124, St. 502. 503, gedruckt Schum, N. Archiv I, 151;